

# RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

## Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland  
L65000 Jagd Wild  
L65001 Jagd Wild Burgenland  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

JagdG Bgld 1988 §129 Abs4;  
JagdG Bgld 1988 §206;  
JagdRallg;  
VwGG §27;

## Rechtssatz

Da gemäß § 206 des Bgld JagdG 1988 die im Zeitpunkt des mit Kundmachung LGBl Nr 1988/27 Außerkrafttretens (27.5.1988) des dritten und vierten Satzes des § 123 Abs 2 des bisher in Geltung gestandenen JagdG bei den Bezirksschiedskommissionen anhängig gewesenen Verfahren sowie die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1.2.1989) bei den Schiedskommissionen anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen sind (hier war die Sache im erstgenannten Zeitpunkt bei der Bezirksschiedskommission anhängig) und nach § 129 Abs 4 des Bgld JagdG 1988 gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission binnen zweier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landeskommission erhoben werden kann, ist die Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirksschiedskommission mangels Erschöpfung des Instanzenzuges unzulässig.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Jagdschaden Wildschaden Verfahren  
Rechtsmittelbehörde Oberkommission

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030156.X01

## Im RIS seit

15.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)